

31 / 2025 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 03.06.2025

MM

Betreff: Kundmachung Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II, Verlängerung COVID-19 Impfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 30.05.2025 mit BGBl I 2025/20 erfolgte o.g. Kundmachung informieren, welche auch Änderungen des ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG enthält:

Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien sind nunmehr rückwirkend ab dem 01. April 2025 bis 31. März 2027 berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff durchzuführen. Für die Durchführung der Impfung samt Aufklärung und Dokumentation wird weiterhin ein pauschales Honorar in Höhe von € 15,-- zur Verfügung gestellt. Etwaige Zuzahlungen der Patientinnen und Patienten in diesem Zusammenhang sind unzulässig.

Im Rahmen der o.a. Kundmachung wird auch über eine Änderung im Bereich der hausapothekenführenden Ärzte, die ab dem 01. Jänner 2026 in Kraft treten soll informiert.

Laut BGBl 2025/20 müssen zur Berechnung des gemäß § 30a Abs 1 Z 15 ASVG vom Dachverband für alle versicherten Personen einzurichtenden Heilmittelkostenkontos gemäß § 136 Abs 2 ASVG ab 1.1.2026 sowohl öffentliche Apotheken als auch ärztliche Hausapotheken bei Arzneimitteln, deren Kassenverkaufspreis inklusive Umsatzsteuer niedriger als die Rezeptgebühr ist, den in § 136 Abs 2 Z 1 und 2 ASVG vorgesehenen erweiterten Datensatz mit allen Abrechnungsdaten an den Dachverband elektronisch übermitteln. Dieselbe Regelung findet sich auch im GSVG, BSVG und B-KUVG.

Die Österreichische Ärztekammer wurde vorab nicht über diese Änderung informiert. Des Weiteren liegen noch keine konkreten Details zur technischen Umsetzung und damit verbundenen organisatorischen und finanziellen Auswirkungen vor. Wir befinden uns zur Abklärung der Thematik in Gesprächen mit den relevanten Stakeholdern und werden Sie, sobald nähere Details vorliegen, informieren.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen


VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann




OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Anlage